

**9. Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler am 18. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 41 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser
ab dem 01. Januar 2026 3,76 Euro
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab dem 01. Januar 2026 0,91 Euro

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Oppenweiler, den

Bernhard Bühler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.